Wien, Donnerstag den 22. April 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 17.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Beiträge zur Geschichte und Statistik der politischen Vereine in Oesterreich. Von Dr. Karl Hugelmann. I. Die ersten Anfänge des politischen Vereinslebens in der Zeit bis 1852.
Mittheilungen aus der Praxis:
Die Gemeinde hat auf eine Vergütung für bei der executiven Einbringung von Strafgeldern vorgenommene Amtshandlungen keinen Anspruch.
Gesetze und Verordnungen.
Personalien.
Erledigungen.

Beiträge zur Geschichte und Statistik der politischen Vereine in Oesterreich.

Von **Dr. Karl Hugelmann.**

I.

Die ersten Anfänge des politischen Vereinslebens in der Zeit bis 1852.

Wir haben in unserer Darstellung der Geschichte der Gesetzgebung über die politischen Vereine [1]) die geschichtlichen Bedingungen der Entwicklung eines freien politischen Vereinslebens kurz erörtert. Dieselben haben auf dem europäischen Continente bis zur französischen Revolution unstreitig gefehlt, es erschöpft sich bis dahin das Leben der politischen Vereine durchwegs in geheimen Gesellschaften; hieran knüpfen wir an.

Die französische Revolution griff auf diesem Gebiete wie auf so vielen anderen umgestaltend ein, sie zog alle Kräfte der Bewegung an das Tageslicht und die von ihr geschaffenen Clubs der Girondisten und Feuillants, der Jacobiner und Cordeliers gewannen eine weltgeschichtliche Bedeutung. Die clubistische Bewegung erstreckte sich so weit, als die Revolution ihre Wellen zog, und ihre Früchte auf deutschem Boden z. B. hat in jüngsten Jahren noch Venedey in seinen „deutschen Republikanern" neuerdings geschildert.

Je mächtiger der Einfluß der politischen Verbindungen auf den Gang der Revolution gewesen, desto härter mußte der Rückschlag sein, mit dem die französische Gesetzgebung des Directoriums sowohl als der napoleonischen Zeit die politischen Vereine traf, wir finden daher auch von nun an bis in die Zeiten der Restauration keine Spur eines offenen politischen Vereinslebens. Erst nach dieser entstanden die Gesellschaft „Aide toi et le ciel t'aidera", der Club der „Volksfreunde", die „Gesellschaft der Menschenrechte", zuerst öffentlich, dann geheim im Kampfe gegen die verschärften Bestimmungen des Gesetzes vom 10. April 1834, welche zur Niederhaltung der demokratischen Bewegung erlassen waren. Die Beimengung des socialistischen Elements in dem weiteren Verlaufe, die Bedeutung der Reformbankette im Jahre 1848 u. s. w. sind bekannt [2]).

In Italien tritt die politische Agitation aus dem Dunkel des Geheimnisses, kurze Episoden abgerechnet, nicht hervor. Die Carbonari sowohl als die Calderari gehören hieher, Mazzini's Giovine Italia nicht minder, erst dann, als ein Staat die italienische Einheitsbewegung unterstützt, tritt der Nationalverein an das Tageslicht. In ähnlicher Weise verhält es sich auf der Pyrenäen-Halbinsel, wie die Formen der Carbonarie sich überhaupt über alle romanischen Länder verbreiteten.

Deutschland kannte vor der französischen Revolution eine mächtige politische Bewegung nicht, wir möchten z. B. den Illuminaten trotz ihrer Unterdrückung durch die baierische Regierung (1785) die Ehre einer solchen Bedeutung nicht zuerkennen. Wie einige Theile Deutschlands in die Revolution hineingezogen wurden, haben wir schon oben erwähnt, mit dieser hängt aber auch indirect jenes großartige Erwachen des deutschen Nationalgeistes zusammen, welches nach mehreren unglücklichen Versuchen in den Befreiungskriegen zum siegreichen Durchbruche kommt. Als Ausdruck desselben verzeichnen wir zunächst den „Tugendbund", der zu den Zeiten der tiefsten Erniedrigung die sittliche Wiedergeburt des Volkes zum Ziele seiner Thätigkeit setzt. Ueber seine Schicksale besteht eine umfassende Literatur, wir wollen nur das Eine hervorheben, daß er als offener Verein ins Leben tritt und gewaltsam zum geheimen gemacht wird, wie ein Jahrzehnt später die „deutsche Burschenschaft". Das System der Repression, welches durch die Karlsbader Beschlüsse eingeleitet wurde, fand, durch die Nachklänge der Julirevolution veranlaßt, seine Fortsetzung in den Bundesbeschlüssen von 1832, auf die Bewegung des Jahres 1848 folgen die Bundesbeschlüsse von 1854, so daß eine mächtige Vereinsbewegung auf politischem Gebiete sich für die Dauer erst seit 1859 entfaltet. Es entstehen nun der „Nationalverein" einerseits, der großdeutsche „Reformverein" andererseits, die Abgeordnetentage und deren Ausschüsse, kurz eine Fülle von Vereinsbildungen, in welchen sich der Einheitsdrang der Nation manifestirt.

Aber auch der Osten Europa's blieb nach der Beendigung der napoleonischen Kriege von dem tiefgehenden Gefühl der Nichtbefriedigung durch den Ausgang des weltgeschichtlichen Kampfes nicht frei und so sehen wir auf der Balkan-Halbinsel wie in Rußland und Polen die politische Agitation bald offen, bald versteckt sich entfalten. Der Bund der „Hetärie", 1814 gestiftet, umspannt alle Wohnsitze der Griechen und die Geheimbünde der „Patrioten" und „Sensenträger", der „Strahlenden" und „Philareten" in Polen und Litthauen reichten den „Templern" in Volhynien und einer russischen Verbindung die Hand.

Oesterreich kann seiner Natur zufolge von allen diesen Bewegungen ebenso wenig unberührt geblieben sein, als eine originale Strömung in seinen Ländern fruchtbaren Boden gefunden haben kann; alle die

[1]) Vgl. Nr. 51 des Jahrg. 1877 dieser Zeitschrift.

[2]) Vgl. Stein, die industrielle Gesellschaft. Der Socialismus und Communismus Frankreichs von 1830 bis 1848. Zweite Ausgabe. Leipzig, Wigand, 1875.

Erschütterungen, welche Deutschland, Italien oder Polen heimsuchten, mußten, wenn auch abgeschwächt, nachzittern in den österreichischen Völkern.

„Die engere Verbindung Oesterreichs mit der deutschen Bildung unter Josef II. hatte auch die in Deutschland herrschenden Culturkrankheiten des Illuminatismus und der Freimaurerei nach Oesterreich verpflanzt" und das Jahr 1795 hinwiederum sah auch in Oesterreich einen Jacobinerproceß, über dessen Resultate u. a. die „Geheime Geschichte des Verschwörungssystems der Jacobiner in den österreichischen Staaten" Aufschluß gibt [3]).

Die Unterdrückung des Carbonarismus in den Zwanziger Jahren haben wir in der Analyse der Geschichte des Vereinsrechtes schon berührt, desgleichen die schwächeren Bestrebungen Jung-Italiens, mit welchen die Polizei ein Decennium später beschäftigt war [4]). Die Demagogenverfolgung, welche in Deutschland so große Triumphe feierte, ist in ihrer bundestäglichen Geschichte gewiß nicht ohne österreichischen Einfluß in Gang gekommen; in Oesterreich selbst aber fehlte zu weitgreifenden Verfolgungen die Voraussetzung, nämlich das hervortretende Studentenleben, in welchem die deutsche Reaction mit Recht oder Unrecht den Herd der demagogischen Umtriebe erblickte [5])

Der polnische Freiheitskampf des Jahres 1830, welcher die Sympathien von ganz Europa weckte, entbehrte derselben auch in Oesterreich-Ungarn nicht; der Umstand aber, daß die Regierung bei der allgemeinen Verbreitung dieser Sympathien gegen die Kundgebungen derselben nicht abwehrend vorging, mag es erklären, daß wir von polenfreundlichen Verbindungen außerhalb Galiziens nichts wissen. In dem letzteren Lande bestand die Geheimbündelei allerdings nach wie vorher fort, bis sie in der Bewegung von 1846 ihr klägliches Ende fand [6]).

Das Philhellenenthum hatte in Oesterreich viel weniger tief gegriffen, griechische Parteihäupter konnten hier in Festungen eingeschlossen werden ohne nachdrückliche Opposition aus dem Schooße der Bevölkerung.

Es ist eine untrügliche Signatur der Zeit, daß die ersten Codificationen des Vereinsrechtes in Oesterreich, die Directiven von 1840 und 1843, die Existenz von politischen Vereinen in jeder Richtung ignoriren konnten.

Die Bewegung des Jahres 1848, welche Oesterreich in allen Tiefen aufwühlte, hat natürlich auch auf dem Gebiete des Vereinslebens einen großen Umschwung hervorgerufen. Es ist aus dem anarchischen Zustand jener Tage leicht erklärlich, daß man die gesetzlichen Hindernisse politischer Vereinsthätigkeit mit Leichtigkeit überwand, und es ist in dem eminent politischen Charakter der 1848er Bewegung begründet, daß die politischen Interessen fast alle Neubildungen auf dem Boden des Vereinslebens beherrschten. Trotzdem läßt sich aber nicht behaupten, daß die politischen Vereine die Führung der Bewegung in Händen gehabt hätten. Zu stürmisch war die Zeit aufgeregt, zu unvorbereitet die ganze Verfassung des öffentlichen Lebens, als daß man geduldig an das Werk hätte gehen können, um sich die Organe zum Ausdruck der wechselvollen Tagesströmung zu schaffen. Wenn schon in allen revolutionär aufgeregten Zeiten die Volksversammlungen die politischen Vereine, wenigstens äußerlich, in den Hintergrund drängen, so mußte dies im Jahre 1848 in Oesterreich doppelt der Fall sein; denn hier fehlte jenes ausgebildete Associationswesen vollständig, als dessen auf freie staatliche Verhältnisse angewandte Entwicklungsstufe sich das politische Vereinsleben darstellt. Ein reiches Vereinsleben läßt sich mit einem Sprunge in einem Volke nicht schaffen, denn es hängt nicht nur zusammen mit der Stellung desselben zu seinen staatlichen Institutionen, mit der Gewöhnung an die Discussion öffentlicher Fragen vor dem Forum der Oeffentlichkeit, sondern es wurzelt zugleich mehr oder minder in den socialen Verhältnissen, in dem geselligen Leben der Nation. Fehlten nun schon diese Voraussetzungen alle, so trat noch der Umstand hindernd entgegen, daß die sich überstürzende Entwicklung der Dinge andere Ventile in Masse schuf, durch welche die „aufgeregte Meinung" sich Luft zu machen im Stande war, ganz abgesehen davon, daß wir vom März 1848 an eine Reihe von nicht politischen Körperschaften durch den Impuls des Moments nicht nur hineingedrängt, sondern mitunter sogar im Vordergrunde der politischen Agitation sehen. Im Wege einer militärischen Organisation, der Nationalgarde, war zunächst fast die ganze männliche Bevölkerung in den lebhaftesten Zusammenhang gebracht mit der politischen Bewegung. Je mehr diese bewaffnete Macht in Folge ihrer eigenthümlichen Verfassung, allen Gegenbemühungen zum Trotz, sich gliedern mußte in eine Reihe mitunter auch parlamentarisch berathender Körper, desto weniger Raum konnte bleiben für die freien Vereinigungen des politischen Lebens. Und wer überhaupt den Beruf hatte, Theil zu nehmen an der Arbeit der staatlichen Umgestaltung, der mußte seine Kraft bald aufgezehrt sehen in den zahllosen Vertretungskörpern, welche jenes Jahr aus dem Boden stampfte, sowie in jenen merkwürdigen Schöpfungen von Sicherheitsausschüssen u. dgl., die, zwischen Vereinen und Behörden die Mitte haltend, die staatliche Verwaltung in die Hand bekamen. Auf Grundlage von Wahlen wurden die Gemeindeorgane umgewandelt in vielköpfige Versammlungen, an die Stelle der Stände einzelner Länder traten kleinere oder größere Parlamente (in Mähren z. B. ein provisorischer Landtag von 247 Mitgliedern), darüber erhob sich ein constituirender Reichstag von 385 Stimmen und daneben tagte in Frankfurt die deutsche Nationalversammlung, von Oesterreich aus mit 192 Abgeordneten beschickt. Erinnern wir uns zugleich, daß der Sicherheitsausschuß Wiens allein aus 234 Mitgliedern bestand, daß wir ferner z. B. in Galizien in jeder Kreisstadt einen Nationalrath finden, so liegt der Gedanke wohl nahe, daß das politische Interesse vorzugsweise von diesen Körperschaften in Anspruch genommen wurde, welchen eine mehr oder minder officielle Autorität zu Gebote stand, daß wir somit an eine Untersuchung des politischen Vereinsleben des Jahres 1848 mit bescheidenen Erwartungen herantreten müssen.

Es kann hier nicht am Platze sein, die Geschichte des 48er Vereinslebens zu entwickeln, wir behalten uns vor, dies an anderer Stelle zu thun. Allein so viel können wir auf Grund eindringender Studien über diesen Gegenstand wohl auch ohne weiteren Nachweis hier behaupten, daß, wenn man sich die möglichen Entwicklungsgrenzen einer neuen Schöpfung vor Augen hält, man bei näherer Betrachtung überrascht sein wird von der relativ bedeutenden Entwicklung derselben. Und, mehr als das, man wird sehen, daß die Energie der Leidenschaft, der Zeit entlehnt, die junge Schöpfung zu thatkräftigem Wirken bringt, man wird sehen, daß trotz der Neuheit des Ganzen die Schärfe der Gegensätze, welche in Oesterreich 1848 mit elementarer Gewalt zu Tage treten, den politischen Vereinen eine Farbe des Lebens, eine Entschiedenheit des Gepräges verleiht, die wir in späteren Zeitläuften, wenigstens relativ, nicht erreicht sehen.

Diese Vereinsagitation war aber nur von kurzer Dauer, sie überlebte, obwohl die Existenz politischer Vereine noch in dem Vereinsgesetze vom März 1849 legalisirt wurde, das Jahr 1848 nur in wenigen Ländern. An den verschiedensten Punkten Oesterreichs (Prag, Wien, Lemberg) war es im Jahre 1848 schon zu blutiger Repression der Bewegung gekommen und im Gefolge hievon machte der Belagerungszustand der Ausübung des Vereinsrechts ein Ende, ohne daß das Vereinsgesetz vom Jahre 1849 hieran etwas geändert hätte. Wenn man sich nun gegenwärtig hält, daß der Belagerungszustand in Galizien bis 1854, in Wien und Prag bis 1853 bestand, so ist es wohl erklärlich, daß wir eine Geschichte der politischen Vereine nicht einmal bis zu der Kundmachung des Vereinsgesetzes von 1852 fortführen können. Was wir in der Zwischenzeit vernehmen, ist hie und da eine Repressivmaßregel, z. B. die Auflösung eines Vereines, weil er sich als politischer gerirt [7]). In Deutschland hat die 1848er Bewegung lediglich mit der Niederlage einer Partei, der demokratischen, geendigt, energisch erheben aber nach dem Schiffbruch des Radicalismus die conservativen Parteien ihr Haupt. So sind z. B. auf dem Congreß der „constitutionell-monarchischen" Vereine in Potsdam im Mai 1849 nicht weniger als 94 Vereine mit 150 Filialen vertreten [8]). In Oesterreich hingegen ist das politische Leben in der Form der bisher geübten Agitation vollständig erloschen, nur die kirchliche Richtung organisirt sich, sie allein von allen politischen Parteien hat aus der 1848er Bewegung unmittelbaren Nutzen gezogen. Es ist aber jene Art des demonstrativen Katholicismus, welche sich aus-

[3]) Vgl. Springer, Geschichte Oesterreichs, S. 48—50.
[4]) Vgl. Springer, a. a. O., S. 300, 301, 429.
[5]) Vgl. Springer, a. a. O., S. 302, 303.
[6]) Vgl. Springer, a. a. O., S. 409—413, 579—588.
[7]) Vgl. die Wiener Zeitung 1850, Abendblatt S. 946, über die Auflösung des Innsbrucker Turnvereines.
[8]) Vgl. Wiener Zeitung, Morgenblatt S. 1522.

schließlich auf den kirchlichen Boden stellt, und selbst die Verbindung mit nationalem Streben scheint unzulässig [9]).

Allenthalben entwickelt sich jetzt eine rege katholische Vereinsthätigkeit und in raschem Schritte versteht man dieselbe zu organisiren. Im August 1851 findet bereits die dritte Provinzialversammlung der katholischen Vereine Oberösterreichs statt, im September sind sämmtliche Filialvereine Mährens nach Brünn berufen, und man arbeitet dabei in inniger Verbindung mit der höher entwickelten Agitation des katholischen Deutschlands, denn im Jahre 1850 tagt die Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands in Linz, 1853 in Wien. Der Abschluß, welchen die 1848er Bewegung in der Vereinsgesetzgebung der Fünfziger Jahre gefunden, nämlich in dem Vereinsgesetze von 1852 mit seinem Verbote politischer Vereine überhaupt und in den späteren, die streng kirchlichen Vereine begünstigenden Verordnungen, kann daher nur mit Unrecht als ein künstlicher, willkürlich gemachter angesehen werden. Wie viele Elemente sich auch widerstrebend von dem Schauplatze verdrängt sahen, wie einschneidend sich auch die Reaction geltend machte, darüber kann kein Zweifel obwalten, daß nach den Erschütterungen der vorangegangenen Jahre das Ruhebedürfniß der Massen das vorwiegende war. Und dieses mußte es den während der Bewegung in den Hintergrund geschobenen, aber in der Bevölkerung nicht entwurzelten Parteien sehr leicht machen, für die nächste Zeit ebenso ausschließend die Bühne zu beschreiten und zu behaupten, als es vorhin für kurze Zeit den Gegnern gelungen war.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Gemeinde hat auf eine Vergütung für bei der executiven Einbringung von Strafgeldern vorgenommene Amtshandlungen keinen Anspruch.

Mit Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft in C. vom 19. April 1878, Z. 9003, wurde F. L., Inwohner der Gemeinde K., wegen Landens seiner Flöße an einer verbotenen Stelle innerhalb der Gemeinde-Umgebung C. zu einer Geldstrafe von 15 fl. verurtheilt, welche dem Ortsarmenfonde Umgebung C. zufallen sollte.

Da L. mit der Zahlung säumte, wurde von Seite des Gemeindeamtes auf executive Einbringung gedrungen, die vom Bezirkshauptmanne der Gemeinde K. aufgetragen wurde.

Die Gemeinde ordnete für diese Execution den Gemeindesecretär, den Gemeindediener und einen Schätzmann ab, und ließ die pfandweise Beschreibung und Schätzung vornehmen.

Zu einer Feilbietung ist es nicht gekommen, vielmehr hat L. vor derselben den Strafbetrag eingezahlt.

Die Gemeinde K. machte nun in einer Eingabe an die Bezirkshauptmannschaft geltend, daß ihr durch die zwei ersten Grade der Execution, welche von ihr eingeleitet wurden, Kosten im Betrage von 5 fl. 90 kr. erlaufen seien, und zwar:

Für den Pfändungscommissär	2 fl. 80 kr.
„ „ Gemeindediener	— „ 60 „
„ „ Schätzmann	2 „ 50 „
zusammen .	5 fl. 90 kr.

Die Gemeinde K. ersuchte nun, der Bezirkshauptmann möge an L. den Auftrag ergehen lassen, diese Kosten zu ersetzen.

Hierüber bedeutete der Bezirkshauptmann in C der Gemeinde K., daß die Adjustirung der mit 5 fl. 90 kr. angegebenen Kosten mit Hinblick auf den § 47 G. O. Sache des Gemeindevorstehers sei, gegen dessen Entscheidung der Partei der Recurs freistehe.

Auf diese Weisung hin verurtheilte der Gemeindevorsteher von K. den L. zum Ersatze des Betrages von 5 fl. 90 kr. (1. März 1879, Z. 136) mit dem Beisatze, daß, falls er diese Kosten nicht berichtigen sollte, die Execution nicht aufgehoben, sondern die Feilbietung vorgenommen werden würde.

L. legte diesen Auftrag zurück, wovon dem Bezirkshauptmanne in C. der Bericht erstattet wurde. Hierüber erkannte der Bezirkshauptmann, daß F. L. nur die Gebühr für den Schätzmann zu ersetzen schuldig sei, nicht aber die übrigen aufgerechneten Kosten. Die Gebühr für den Schätzmann wurde auf 1 fl. 25 kr. reducirt. (Entscheidung vom 14. März 1879, Z. 5815.)

Aus den Gründen dieser Entscheidung muß hervorgehoben werden, daß der Bezirkshauptmann betonte, die Amtshandlungen des Gemeindevorstandes hätten als Ausfluß von Ehrenstellen ohne Entgelt zu geschehen, und es könne dort, wo ein bezahlter Gemeindesecretär vorhanden sei, ebenfalls für die Durchführung von Amtshandlungen keine Bezahlung verlangt werden.

Im Recurse, der rechtzeitig eingebracht wurde, macht die Gemeinde K geltend, daß die Amtshandlung nicht zu Gunsten des Aerars und nicht zu Gunsten der Gemeinde K., sondern zum Vortheile einer anderen Gemeinde vorgenommen wurde, daß der Gemeindevorsteher zur Zeit der Pfändung abwesend war und kein Ausschußmann zu derselben gehen wollte, also der Gemeindesecretär abgeordnet werden mußte, endlich der Schätzmann aus der $1\frac{1}{2}$ Stunde entfernten Gemeinde R., wegen Befangenheit des in der Gemeinde K. befindlichen Schätzmannes, entnommen werden mußte und daher die Gebühr mit 2 fl. 50 kr. nicht zu hoch berechnet gewesen sei.

Die Herabminderung der Gebühr für den Schätzmann begründet der Bezirkshauptmann damit, daß K. und R. Nachbargemeinden seien, und daher der Zeitverlust des Schätzmannes nur ein geringer war.

Die Statthalterei in * ließ sich bei Beurtheilung dieses Falles von folgenden Erwägungen leiten:

Zunächst muß bemerkt werden, daß die erste Verweisung des Bezirkshauptmannes auf den § 47 G. O. eine ganz irrige war, da dieser Paragraph nur auf die Disciplinargewalt des Gemeindevorstehers gegenüber den Bediensteten der Gemeinde sich bezieht.

Da in der Gemeindeordnung eine besondere Bestimmung nicht vorhanden ist, ob und wann den Organen der Gemeinde eine von der Partei zu leistende Vergütung gebühre, so kann nur die allgemeine Bestimmung des § 28 der Gemeindeordnung bezüglich des Hilfspersonales ins Auge gefaßt werden. Daß der Gemeindevorsteher und die Ausschußmitglieder, weil deren Aemter Ehrenämter sind, nichts zu fordern berechtigt seien, ist selbstverständlich, allein, daß es der Gemeinde zustehe, für ihre Organe bestimmte Gebühren zu beanspruchen, wenn diese im Interesse Einzelner oder aus Verschulden Einzelner zu besonderer auswärtiger Verwendung genöthigt sind, dürfte sich doch kaum in Abrede stellen lassen, nur wäre hiezu nach § 28 G. O. ein Ausschußbeschluß nothwendig, der von vorneherein einen Gebührentarif für solche Fälle festsetzt. So lange ein solcher Beschluß nicht besteht, hat der Gemeindesecretär nur auf den ihm bemessenen Jahresgehalt Anspruch, auf etwas anderes nicht. Dasselbe gilt von dem Gemeindediener.

Was die Gebühr des Schätzmannes anbelangt, so dürfte die Herabminderung gerechtfertigt erscheinen, da nach Angabe der Gemeinde der Schätzmann nur einen Weg von $1\frac{1}{2}$ Stunden, respective hin und zurück 3 Stunden zurückzulegen hatte und bei dieser Entfernung das Zeitversäumniß kaum einen halben Tag betragen dürfte.

Die Statthalterei gab sonach mit Erkenntniß vom 3. März 1879, Z. 13.020, dem Recurse mit dem Beifügen keine Folge, daß nach § 28 G. O. der Gemeindeausschuß die Bezüge der dem Gemeindevorsteher beigegebenen Hilfsorgane zu bestimmen hat, und deshalb diese Organe, wenn ihnen nicht von vorneherein durch einen solchen Beschluß für auswärtige Amtshandlungen besondere Gebühren bewilligt wurden, nur auf ihre fixe Bestallung einen Anspruch haben.

Die Gemeinde K. hat gegen diese Entscheidung den Recurs ergriffen.

Das Ministerium des Innern fand demselben laut des Erlasses vom 25. Februar 1880, Z. 414, keine Folge zu geben, weil die Gemeinde K. nach § 3 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 zur Mitwirkung bei der executiven Einbringung von Strafgeldern verpflichtet erscheint, und hiefür, da kein besonderes Gesetz den Gemeinden für die Vornahme derartiger Amtshandlungen eine Vergütung zuweist, eine solche auch in dem vorliegenden Falle außer den baaren Auslagen für die Zuziehung des Schätzmannes nicht in Anspruch nehmen kann, die Reducirung des Betrages für den Schätzmann auf 1 fl. 25 kr. aber in den Localverhältnissen gegründet ist, und gegen diese Herabsetzung auch seitens des Schätzmannes kein Recurs eingebracht wurde. F. K.

---

[9]) Vgl. das Schreiben des Brünner Bischofs an seinen Clerus vom 29. December 1851, in welchem der letztere wegen des Austritts aus der „Mor. nar. jednota“ belobt wird. (Wiener Zeitung, 1852, Morgenblatt S. 244).

Gesetze und Verordnungen.

1879. IV. Quartal.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ackerbauministeriums.

XII. Stück. Ausgeg. am 6. November.

Nr. 35. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen und des Handels vom 8. October 1879, R. G. Bl. Nr. 125, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben und Rebenbestandtheilen aus dem Auslande.

Nr. 36. Gesetz vom 15. Juli 1879, L. G. Bl. Nr. 18, in Betreff der Schonung des Wildes, giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca.

Nr. 37. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 2. October 1879, Z. 9822, an alle unterstehenden Organe und Anstalten, betreffend Stempelung von unter Vorbehalt einer Ratification abgeschlossenen Verträgen.

Nr. 38. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 27. October 1879, Z. 10.265, an sämmtliche Berghauptmannschaften, betreffend die Bemessung der vollen oder beschränkten Diäten.

XIII. Stück. Ausgeg. am 15. December.

— — —

Verordnungen für die österreichischen Telegraphen-Aemter.

Redigirt im k. k. Handelsministerium.

Nr. 19. Ausgeg. am 11. October.

Erläuterung in Betreff der Rückmeldung der Unbestellbarkeit von Telegrammen. Z. 26.234. 4. October.

Nr. 20. Ausgeg. am 27. October.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Telegraphengebühren und des Annahmewerthes der 20 Francs-Stücke (Napoleond'or) bei den k. k. Telegraphencassen für den Monat November 1879. Z. 33.230. 16. October.

Nr. 21. Ausgeg. am 26. November.

Creditirung der Rückmeldungs-Gebühren für unbestellbare Staats-Telegramme. Z. 30.091. 16. November.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Telegraphengebühren und des Annahmewerthes der 20 Francs-Stücke (Napoleond'or) bei den k. k. Telegraphencassen für den Monat December 1879. Z. 36.671. 16. November.

Nr. 22. Ausgeg. am 29. November.

Zulassung dringender Privat-Telegramme auf den directen Börse-Telegraphenlinien. Z. 36.877. 25. November.

Nr. 23. Ausgeg. am 31. December.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Telegraphengebühren und des Annahmewerthes der 20 Francs-Stücke (Napoleond'or) bei den k. k. Telegraphencassen für den Monat Jänner 1880. Z. 40.222. 18. December.

Beilage zum Telegraphen-Verordnungsblatte.

Nr. 19. Ausgeg. am 15. October.

Aenderungen im Stande der inländischen Telegraphenstationen. Z. 30.171. Ergänzung des Liniennetzes. 6. October.

Nr. 20. Ausgeg. am 3. November.

Abänderungen zum allgemeinen Telegraphentarife. Z. 32.407.

Nr. 21. Ausgeg. am 19. November.

Aenderungen im Stande der inländischen Telegraphenstationen. Z. 34.229. Ergänzung des Liniennetzes. 5. November.

Nr. 22. Ausgeg. am 2. December.

— — —

Nr. 23. Ausgeg. am 13. December.

Abänderungen zum allgemeinen Telegraphentarife. Z. 35.605. 4. December.

Nr. 24. Ausgeg. am 20. December.

Aenderungen im Stande der inländischen Telegraphenstationen. Z. 39.081. Ergänzung des Liniennetzes. 9. December.

Nr. 25. Ausgeg. am 31. December.

Abänderungen zum allgemeinen Telegraphentarife. Z. 38.948. 31. December.

Post-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 69. Ausgeg. am 2. October.

Correspondenzen nach Tripolis. H.-M. Z. 30.040. 23. September.

Versendung von Trauben nach der Schweiz. H.-M. Z. 30.284. 23. September.

Errichtung eines Postamtes zu Adersbach. H.-M. Z. 27.314.

Nr. 70. Ausgeg. am 4. October.

Ermächtigung des k. k. Postamtes in Wiener-Neustadt zur Abfertigung von Postsendungen im Gewichte von mehr als 2·5 Kilo in das Ausland ohne Intervention von Gefällsorganen. H.-M. Z. 29.321. 29. September.

Tabacksendungen nach Italien im Transit durch Oesterreich-Ungarn. H.-M. Z. 30.482. 29. September.

Aufstellung von Feldpost-Expondituren im Sandschak Novibazar. H.-M. Z. 30.721. 29. September.

Auflassung des Postamtes Schleinitz. H.-M. Z. 30.067. 29. September.

Nr. 71. Ausgeg. am 8. October.

Postverbindung nach Uruguay und nach der Argentinischen Republik. H.-M. Z. 31.371. 2. October.

Errichtung eines Postamtes zu Rikovitz. H.-M. Z. 30.806. 30. September.

Auflassung des Postamtes Molodia. H.-M. Z. 30.366. 30. September.

Nr. 72. Ausgeg. am 14. October.

Hinausgabe eines neuen Nachnahmeschein-Formulares seitens der ungarischen Postverwaltung. H.-M. Z. 28.083. 3. October.

Aenderung in den Bestimmungen über den Fahrpostverkehr mit dem Occupationsgebiete. H.-M. Z. 31.556. 5. October.

Dampfschiffverbindungen von Antwerpen nach Nordamerika. H.-M. Z. 31.861. 7. October.

Ermächtigung des königl. ungarischen Postamtes in Zombor zur Vermittlung von größeren Postanweisungen und Nachnahmen. H.-M. Z. 31.033. 9. October.

Nr. 73. Ausgeg am 17. October.

Verbot der Zeitung „Inainte“. H.-M. Z. 32.990. 16. October.

Richtigstellung des Fahrpost-Tarifes „Frankreich“. H.-M. Z. 32.255. 8. October.

Berichtigung des Fahrpost-Tarifes „Italien“. H.-M. Z. 32.254. 8. October.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hof- und Ministerialrathe der Präsidialsection im Ministerium des Aeußern Karl Freiherrn v. Krauß das Ritterkreuz des ungar. St.-Stephan-Ordens, dem Hof- und Ministerialrathe in jenem Ministerium Wilhelm Weiß das Ritterkreuz des Leopold-Ordens und dem Generalconsul Conrad Wassitsch den Titel und Charakter eines Ministerialrathes, allen taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die bei dem königl. ungar. St.-Stephan-Orden erledigte Stelle eines Herolds dem mit Titel und Charakter eines Ministerialrathes bekleideten Sectionsrathe im königl. ungar. Ministerium am a. h. Hoflager Karl Hiersch v. Hiregh verliehen.

Seine Majestät haben den k. k. Bergrath in Budweis Martin Pokorny zum Oberbergrathe im Status der Bergbehörde ernannt.

Seine Majestät haben dem Hof- und Ministerialconcipisten erster Classe der Präsidialsection des Ministeriums des Aeußern Dr. Victor Hoffstättner Edlen v. Hoffsteden-Hohenhof, sowie dem Hof- und Ministerialconcipisten erster Classe in jenem Ministerium Dr. Emil Jettel den Titel und Charakter von Hof- und Ministerialsecretären verliehen.

Der Minister des Aeußern hat die beiden Stiftlinge der k. u. k. orient. Akademie Zdenko Janiczek und Sigmund v. Bellaagh, sowie die beiden Zöglinge derselben Lehranstalt Marzell v. Cseh und Franz Haupt zu Consulareleven ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Forstdirectionsconcipisten Otto Steiner Freiherrn v. Pfungen zum Ministerialconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Johann Prochaska zum Finanzrathe der böhmischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den k. k. Zoll-Oberamtsverwalter und Finanzrath Eduard Kunde des Hauptzollamtes in Brünn zum zweiten Zoll-Oberamts-Vicedirector des Hauptzollamtes in Wien ernannt.

Der Finanzminister hat den Controlor bei der Generaldirectionscasse der Tabakregie Ludwig Greger zum Zahlmeister und den Casseofficial Lambert Abraham zum Controlor der genannten Casse ernannt.

Erledigungen.

Ingenieursstelle in der neunten, eventuell Bauadjunctenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 85.)

Bezirkshauptmannsstelle für Niederösterreich, bis 26. April. (Amtsbl. Nr. 86.)

Bergmeistersstelle in der zehnten Rangsclasse gegen Caution bei der k. k. Bergverwaltung zu Kitzbühel, bis 10. Mai. (Amtsbl. Nr. 87.)

Landesthierarztesstelle bei der n. ö. Statthalterei mit der achten Rangsclasse, bis 15. Mai. (Amtsbl. Nr. 90.)

☛ Hiezu als Beilage: Bogen 7 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.